

denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, damit den Feststellungen des Beratenden Ausschusses, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer in bezug auf die Verifikationsmission nachgegangen wird und ihre entsprechenden Empfehlungen umgesetzt werden;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 137.978.400 Dollar brutto (134.980.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 4.048.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem Betrag von 170.118.500 Dollar brutto (166.984.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996, der bereits gemäß der Resolution 50/209 B der Generalversammlung veranschlagt wurde;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Verifikationsmission über den 28. Februar 1997 hinaus zu verlängern, den Betrag von 137.978.400 Dollar brutto (134.980.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1997 in Höhe eines monatlichen Satzes von 22.996.400 Dollar brutto (22.496.800 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den ge-

schätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.997.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 20.790.900 Dollar brutto (20.639.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 31. Dezember 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 20.790.900 Dollar brutto (20.639.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 31. Dezember 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/214. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³¹ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 C vom 7. Juni 1996, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion des Internationalen Gerichts vorzunehmen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

³¹ A/C.5/51/30.

³² A/51/7/Add.5.

feststellend, daß der Generalsekretär beabsichtigt, nach der Fertigstellung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste Ende 1996 revidierte Haushaltsvoranschläge für 1997 vorzulegen,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu *eigen*³²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung von Ziffer 10 der Resolution 48/251 der Generalversammlung vom 14. April 1994 in seinen revidierten Haushaltsvoranschlägen detaillierte Erläuterungen über die Bedingungen der Anmietung der in Ziffer 89 seines Berichts³¹ genannten Büroräumlichkeiten und Parkplätze sowie über die Anstrengungen zu geben, die unternommen worden sind, um Untermieter für die zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Parkplätze zu finden;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 einen Betrag von insgesamt 23.655.600 US-Dollar brutto (21.146.900 Dollar netto) zu veranschlagen;

4. *beschließt außerdem*, daß die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 3 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wobei die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 5 Millionen Dollar für 1996, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt, zu berücksichtigen ist;

5. *beschließt ferner*, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

6. *beschließt*, den Betrag von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1997 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.254.350 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung erneut mit der Finanzierung des Internationalen Gerichts im Jahr 1997 zu befassen und sich dabei auf die vom Generalsekretär vorzulegenden revidierten Haushaltsvoranschläge und den der

Generalversammlung vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu stützen, der zu dem Zweck erbeten wurde, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprünglich bewilligte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997	23.655.600	21.146.900
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Mittel 1996 (Schätzung)	(5.000.000)	(5.000.000)
Restbetrag: 1. Januar bis 30. Juni 1997 (für den Zeitraum von Januar bis Juni zu veranlagende Mittel)	18.655.600	16.146.900
davon: Schutztruppe der Vereinten Nationen ^a	9.327.800	8.073.450
Veranlagte Beträge ^b	9.327.800	8.073.450

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

^b Unter den Mitgliedstaaten veranlagte Beiträge nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997.

51/215. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³³, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

³³ A/C.5/51/29 und Korr.1.

³⁴ A/51/7/Add.5, siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.